

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -

Dienstgebäude

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Veolia Umweltservice Ost GmbH
Geschäftsführung
Rosenstraße 99
01159 Dresden

Datum
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.05-157/23
Durchwahl 3678
Auskunft erteilt
Zimmer A126
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Festsetzung von Maßnahmen
aus der neuen TA Luft 2021 i. V. m. § 28 BImSchG (erstmalige und wiederkehrende
Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) sowie Anforderungen aus der ABA-VwV
Flurstück(e): Gemarkung Rottluff, 190/3, 194/1, 194/2, 198e,
unser Schreiben vom 03.12.2024
Ihre Schreiben vom 13.01.2025 -Anhörung am 23.01.2025, Schreiben vom 12.02.2025 –
Anhörung 17.03.2026**

Nachträgliche Anordnung

gegenüber der Veolia Umweltservice Ost GmbH (Anlagenbetreiberin der Anlage für Elektro- und Elektronikaltgeräten- (E-Schrott)) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wird folgendes angeordnet:

1. Bauliche und betriebliche Maßnahmen

- 1.1 In Zeiträumen, in denen quecksilberhaltige Geräte behandelt werden, ist die Quecksilberbelastung in den Behandlungs- und Lagerbereichen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, mit geeigneten Messgeräten zu bestimmen, um mögliche Quecksilberleckagen innerhalb der Anlage zu erkennen.
- 1.2 Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anordnung kann entfallen, sofern der Betreiber verbindlich erklärt, dauerhaft keine quecksilberhaltigen Elektroaltgeräte zu behandeln.
- 1.4 Die vorstehenden Anforderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung umzusetzen.

2. Begrenzung von Emissionen

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen im Abgas der Emissionsquelle E1 eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.2 Die Emissionen von Quecksilber dürfen eine Massenkonzentration von 0,007 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.3 Die Emissionsgrenzwerte sind ab Bestandskraft dieser Anordnung einzuhalten.

3. Lagerung und Handhabung gefährlicher Abfälle

- 3.1 Gefährliche Abfälle sind entsprechend ihren Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmalen getrennt zu lagern.

Es sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bereitstellung geeigneter Lagerkapazitäten und gesonderter Lagerbereiche
- Bestätigung der Abfalleigenschaften im Annahmeverfahren
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen vor Vermischung oder Behandlung
- Einrichtung eines standortbezogenes Nachverfolgungssystems (insbesondere die Registerführung nach der Nachweisverordnung sowie Wiegescheine, Leistungs- und Liefernachweise), dass jederzeit Auskunft über Art, Menge und Standort der Abfälle gibt.

Vorhandene Dokumentationssysteme können genutzt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit der gefährlichen Abfälle eine eindeutige Zuordnung und behördliche Überprüfbarkeit gewährleisten. Andernfalls sind diese entsprechend zu ergänzen.

- 3.2 Die vorstehenden Anforderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung umzusetzen.

4. Messanordnung

- 4.1 Der bisherige Turnus der wiederkehrenden Emissionsmessungen
Quecksilber: alle drei Jahre;
Gesamtstaub: alle drei Jahre
für die Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten auf dem Betriebsgelände wird beibehalten.
- 4.2 Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung sind durch wiederkehrende Messungen durch eine § 29b BImSchG zugelassene Messstelle durchführen zu lassen.
- 4.3 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft 2021 Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.
- 4.4 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr. 2 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen.

Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.

- 4.6 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Abschnitt B Nr. 3 durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

5. Im Übrigen behalten die Regelungen aus vorgenannten Bescheiden weiterhin ihre Gültigkeit.

6. Kosten

Die Fa. Veoila Umweltservice Ost GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Flurstücks-Nrn. 190/3, 194/2, 194/2, 198e und 198 der Gemarkung Rottluff mehrere Anlagen gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), hier - Anhang 1 Nrn. 8.11.2.4, 8.11.2.1 8.12.1.1, 8.12.2,

Anlagenstandort	Anlagenbezeichnung	Nr. allgem.	Nr. Anhang 4. BImSchV	Verfahrensart	IED-Anlage	Durchsatz/ Leistung
Kalkstraße 55 09116 Chemnitz Flurstück(e): RF-190/3 RF-194/1 RF-194/2 RF-198e RF-198 1/3 Anteil wird nicht genutzt	sonstige Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott (gefährliche Abfälle)	8	8.11.2.1	G	E	Durchsatzleistung von < 50 t/d und 12.000 t/a der Sammelgruppe Gruppe 1 Wärmeüberträger (lagern) Gruppe 2 Bildschirmgeräte... Gruppe 3 Lampen (lagern) Gruppe 4 Großgeräte Gruppe 5) Kleingeräte...
	sonstige Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott (nicht gefährliche Abfälle)	8	8.11.2.4	V		Durchsatzleistung von < 50 t/d und 12.000 t/a der Sammelgruppe Gruppe 1 Wärmeüberträger (lagern) Gruppe 2 Bildschirmgeräte... Gruppe 3 Lampen (lagern) Gruppe 4 Großgeräte Gruppe 5) Kleingeräte...

	sonstige Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott (gefährliche Abfälle)	8	8.12.1.1	G	E	Lagerung Sammelgruppe 4,50 t/a Gesamtlagermenge Eingangs- u. Ausgangsstoffen 418,5 t davon 188 t im Eingang und 230,5 t im Ausgang
	zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott (nicht gefährliche Abfälle)	8	8.12.2	V		Lagerung Sammelgruppe 4 50 t/a Gesamtlagermenge Eingangs- u. Ausgangsstoffen 418,5 t davon 188 t im Eingang und 230,5 t im Ausgang

Diese Anlagen wurden mit dem Bescheid des Stadt Chemnitz vom 21.04.2016, AZ: 36.31Ge32.30.02-15/15, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 1. Dezember 2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), die am 21. Januar 2022 in Kraft getreten ist, werden die Regelungen der TA Luft zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung (17. August 2018) weiter konkretisiert.

Für Betreiber von Elektronikschrottbehandlungsanlagen bedeutet dies strengere Anforderungen an die Erfassung, Absaugung und Filterung von staubhaltigen Abgasströmen sowie an die Behandlung von Elektroaltgeräten gemäß BVT-Schlussfolgerungen (z. B. Anforderungen an Schredderanlagen und Stoffseparierung).

Daraufhin wurde die Anlage durch die Stadt Chemnitz auf die neuen Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen überprüft.

Mit dem Schreiben der Stadt Chemnitz vom 03.12.2024 wurde der Anlagenbetreiberin über die zukünftig für die E-Schrottanlage geltenden Regelungen informiert und ihr gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich vor dem Erlass der nachträglichen Anordnung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit der Mail vom 13.01.2025 sowie im persönlichen Gespräch vom 23.01.2025 und 17.03.2026 teilte die Anlagenbetreiberin mit, dass die beabsichtigten Änderung bezüglich der Messintervalle aus ihrer Sicht eine Verschärfung der bisher geltenden Anforderungen bedeute, was zu Unsicherheiten im Betrieb und erhöhten Kosten führe.

Seitens der Anlagenbetreiberin würden Messungen des Gehaltes an Gesamtstaub und Quecksilber in Auftrag gegeben, um nachzuweisen, dass die Grenzwerte weit unter den geforderten Emissionswerten liegen. Ausgehend von diesen Ergebnissen werde darum gebeten, den bisherigen Messzyklus zu belassen.

Zu den Anforderungen an den E-Schrottanlage führte die Anlagenbetreiberin detailliert aus, dass die Anforderungen der ABA-VwV beim Betrieb des bereits jetzt in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Anlage betreibt ausschließlich manuelle Demontage von Elektroaltgeräten, bei der typischerweise geringere Emissionen als bei mechanischer Zerkleinerung auftreten. Ein erheblicher Anteil quecksilberhaltiger Altgeräte wird nicht behandelt, sondern extern verwertet. Die bisherigen Messungen ergaben keine Auffälligkeiten; die Grenzwerte für Quecksilber und Staub wurden deutlich unterschritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

Die Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung bezüglich der Weiterbetriebs der E-Schrottanlage erfolgte am 00.00.2026 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz sowie auf der Internetseite der Stadt Chemnitz.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung lag vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 im Technischen Rathaus, Friedenplatz 1 in 09111 Chemnitz für jedermann zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung konnten vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 bei der Stadt Chemnitz Sachsen vorgebracht werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach 8 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Entscheidungen in den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Entscheidung beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 6.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Danach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Die Anordnung zur regelmäßigen Ermittlung der Quecksilberbelastung sowie zur Dokumentation der Messergebnisse ist erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zu überwachen.

Beim Umgang mit quecksilberhaltigen Elektroaltgeräten besteht ein erhöhtes Risiko für diffuse Emissionen von Quecksilber. Die regelmäßige Messung dient der frühzeitigen Erkennung von Freisetzungen und ermöglicht ein rechtzeitiges Gegensteuern.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gewährleisten die behördliche Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Anlagenbetriebs.

Die Ausnahme für den Fall, dass keine quecksilberhaltigen Geräte behandelt werden, trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub und Quecksilber konkretisieren die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021).

Sie entsprechen dem Stand der Technik und dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe.

Die Bezugnahme auf den Normzustand sowie die Trockengasbedingungen stellt sicher, dass die Emissionswerte vergleichbar und überprüfbar sind.

Die Anforderungen zur getrennten Lagerung, Prüfung und Nachverfolgung gefährlicher Abfälle ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit den abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der ABA-VwV.

Sie sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung sicherzustellen sowie Gefahren für Umwelt und Gesundheit, insbesondere durch Fehlmischungen oder unkontrollierte Reaktionen, zu vermeiden.

Die Vorgaben zur Dokumentation und Nachweisführung dienen der Transparenz und der jederzeitigen behördlichen Überprüfbarkeit.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie im persönlichen Gespräch vom 23.01.2025 und 17.03.2026 wurde beantragt, den bisherigen dreijährigen Messzyklus beizubehalten und von zusätzlichen vierteljährlichen bzw. halbjährlichen Messungen abzusehen. Dieser Antrag wurde nach Maßgabe der TA Luft 2021 i. v. m. ABA AwV und des BImSchG geprüft und wie folgt bewertet:

Die Anlage wird ausschließlich in manuelle Demontage von Elektroaltgeräten durchgeführt, bei der typischerweise geringere Emissionen als bei mechanischer Zerkleinerung auftreten. Ein erheblicher Anteil quecksilberhaltiger Altgeräte wird nicht behandelt, sondern extern verwertet.

Der Anlagenbetreiber hat hinreichend nachgewiesen, dass eine Verkürzung der Messzyklen, wie in der Nummer 5.4.8.11e der ABA VwV gefordert, eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme darstellen würde. Die Auswertung der Messergebnisse der letzten 3 Messungen ergab, dass die Grenzwerte sicher eingehalten werden.

Diese Aspekte lassen derzeit keine dauerhafte relevante Emissionsbelastung erkennen, sodass auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine engmaschigere Messfrequenz verzichtet werden kann.

Die Anordnung wiederkehrender Emissionsmessungen sowie deren Durchführung durch bekannt gegebene Messstellen nach § 29b BImSchG basiert auf §§ 26, 28 BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der TA Luft 2021.

Sie ist erforderlich, um die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen regelmäßig zu überprüfen.

Die Regelungen zur Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen sowie zur Ursachenanalyse und Nachmessung dienen der Gefahrenabwehr und stellen sicher, dass Abweichungen unverzüglich erkannt und behoben werden.

Die festgelegten Fristen sind angemessen und gewährleisten eine zügige Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Anforderungen orientieren sich am Stand der Technik sowie an einschlägigen Verwaltungsvorschriften und berücksichtigen die betrieblichen Belange des Betreibers.

Hinweise

Die Behörde behält sich vor, bei künftigen Änderungen des Anlagenbetriebs, Abweichungen von bisherigen Emissionstrends oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse gemäß § 17 BImSchG erneut tätig zu werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus diesem Bescheid oder gegen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. darauf gestützte Rechtsverordnungen verstößt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung handelt (§ 15 BImSchG). Sofern durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und

diese für die Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können, ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Änderungen des Standes der Technik können Anpassungen der Anlage oder des Betriebs erforderlich machen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten ist das Sächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der einschlägigen Kostenverzeichnis.

Nach § 1 SächsVwKG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit hierfür ein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen ist.

Die konkrete Höhe der Kosten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kostenverzeichnisses sowie dem entstehenden Verwaltungsaufwand und kann erst nach abschließender Bearbeitung des Verwaltungsvorgangs bestimmt werden.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt daher durch gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Abteilungsleiter